

# Amtliches Kreis-Blatt

für den  
**Unterlahn-Kreis.**

**Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.  
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.**

Preise der Anzeigen:  
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,  
Reklamezeile 30 Pfg.

Angebefestigen:  
In Diez: Rosenstraße 36.  
In Bad Ems: Admerstraße 36.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,  
Diez und Bad Ems.  
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 207

Diez, Donnerstag den 5. September 1918

58. Jahrgang

## Amtlicher Teil

### XVIII. Armeekorps.

#### Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. III 6, I. b. Tgb.-Nr. D. B. 6335.

Gouvernement der Festung Mainz.

Abt. Mil. Pol. Nr. 58 103/30 019.

Frankfurt a. M., Mainz, den 15. August 1918.

#### Betr.: Versendung von Druckschriften ins Ausland.

Auf Grund des § 96 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimmen wir hinsichtlich der Ausfuhr von Druckschriften ins Ausland sowie in die besetzten Gebiete für den Befehlssbereich des 18. Armeekorps und des Gouvernements Mainz mit Wirkung vom 1. September 1918 an folgendes:

#### I.

Druckschriften jeder Art dürfen, soweit ihre Ausfuhr überhaupt zugelassen ist, nach dem verbündeten und dem neutralen Ausland und den besetzten Gebieten im Postwege nur von solchen Firmen versendet werden, die zur Auslieferung bei bestimmten Postämtern zugelassen sind.

1. Drucker für die von ihnen gedruckten, Verleger für die von ihnen verlegten Druckschriften,
2. Buchhändler für die Druckschriften, die sie ihrem Lager entnehmen oder im Buchhandelswege beziehen,
3. in das Handelsregister eingetragenen Firmen für die Drucksachen, die ihren Geschäftsbetrieb betreffen (Kataloge, Geschäftsberichte, Mundschreiben und dergl.).

#### II.

Die Zulassung zur Versendung von Druckschriften wird von der Presseabteilung des stellvertretenden Generalkommandos zu Frankfurt am Main, Reutertweg 10, erteilt. Die Zulassung ist jederzeit widerruflich.

#### III.

Ueber die Zulassung stellt die Presseabteilung eine Urkunde aus, in der die Postanstalt bezeichnet wird, bei der nach Angabe des Versenders die Auslieferungen erfolgen sollen. Die Zulassungsurkunde ist bei der Ausgabe von Sendungen vorzuzeigen. Die Postanstalt kann einen Ausweis verlangen, daß der Auslieferer von der zugelassenen Firma entsandt ist.

#### IV.

Die Versendungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Sendungen äußerlich, d. h. auf dem Umschlag bezw. der Einschließung, durch ihren Firmenstempel oder Firmenaufdruck kenntlich zu machen.

Für diese Sendungen dürfen entgegen den bisherigen Bestimmungen Aufklebeadressen benutzt werden. Die Versendungsberechtigten sind verpflichtet, das Verpacken der Auslandsendungen nur durch vertrauenswürdiges, möglichst ständiges Personal vorzunehmen. Sie werden von der Zulassung ausgeschlossen werden, wenn Nachrichtenübermittlungen in ihren Sendungen vorkommen.

#### V.

Privatpersonen ist es nicht gestattet, Druckschriften mit der Post ins verbündete und neutrale Ausland und in die besetzten Gebiete zu versenden oder den unter Ziffer I genannten Versendungsberechtigten zum Versand zu übergeben.

Die versendungsberechtigten Firmen dürfen die zum Versand zugelassenen Druckschriften nicht ihrem etwaigen Auftraggeber in die Hände geben, auch nicht zur Einsicht auf kurze Zeit.

Die Presseabteilung des stellvertretenden Generalkommandos kann in besonderen Fällen für einzelne Sendungen Privater auf schriftlichen Antrag hin Ausnahmen bewilligen.

#### VI.

Feldpostsendungen an Angehörige des Heeres und der Marine sowie an andere Feldpostberechtigte werden durch diese Verordnung nicht betroffen. Ebenso bleibt der Versand der Zeitungen durch die Verlagspostanstalten (Postbezug) unberührt.

#### VII.

Durch vorstehende Verordnung werden die bisherigen Bestimmungen betr. Ausfuhr von Druckschriften nicht aufgehoben.

Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der mit der Zulassungsurkunde (Ziffer III dieser Verordnung) Mißbrauch treibt, und denjenigen, der es unternimmt, entgegen dieser Verordnung Drucksachen irgendwelcher Art und in irgend-einer Form — nicht nur als Kreuzbandsendungen, sondern auch in Briefen und Paketen — mittelst der Post in das Ausland zu versenden.

Der stellv. Kommandierende General  
Kiebel,  
General der Infanterie.  
Der Gouverneur der Festung Mainz.  
Bausch,  
Generalleutnant.

J.-Nr. II. 8401.

Diez, den 30. August 1918.

**Betrifft: Sammlung von Eicheln und Kastanien.**

Die von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte in Berlin zum Hauptaufkäufer für Eicheln und Kastanien bestellte Firma Heinrich Keller Sohn in Darmstadt hat die Firma F. Sachsse in Andernach a. Rh. zu ihrem Unteraufkäufer im Unterlahnkreis bestellt.

Die Magistrate der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden wollen sich wegen der Einsammlung und Ablieferung der Eicheln und Kastanien mit der genannten Firma in Verbindung setzen.

Bezüglich der Sammlung wird noch bestimmt, daß die Sammeltätigkeit auch auf Roßkastanien-Schalen auszu-dehnen ist.

Die mir zugegangenen Plakate und Merkblätter lasse ich den Herren Bürgermeistern in den nächsten Tagen mit dem Ersuchen zugehen, sie zum Aushang bezw. zur Verteilung zu bringen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.  
Thon.

III. B. 12. 85 C. M. d. d. M.  
II d 1741 M. d. J.

Berlin W. 66, den 5. August 1918.  
Wilhelmstraße 79.

Im Anschluß an den Erlaß vom 6. Juli d. Js. III B. 12. 1020. C. M. d. d. M., II d. 1505 M. d. J.

**Bekanntmachung.**

Als Radbauart, bei deren Verwendung an Personenkraftfahrzeugen Befreiung von der Vorschrift der einkassierten Vereifung gewährt werden darf (Bekanntmachung vom 18. Dezember 1916 (R.-G.-Bl. S. 1408), hat der Herr Reichskanzler eine Radbauart der Firma Eduard Ambrosias in Saarbrücken, Dübweilerstraße 71 zugelassen. Die Zulassung ist im Reichsanzeiger Nr. 168 vom 19. Juli d. Js. bekannt gegeben worden.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Der Minister des Innern

I. 10 522.

Diez, den 31. August 1918.

**Bekanntmachung.**

Nachdem in der Gemarkung Kemmenau im Laufe d. Js. wiederholt durch Rotwild Wildschaden verursacht worden ist, hebe ich gemäß § 62 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 die Schonzeit für weibliches Rotwild sowie Rotwildkälber in der genannten Gemarkung bis 30. November d. Js. hiermit auf.

Der Königl. Landrat.  
Thon.

J.-Nr. 3367 II.

Diez, den 29. August 1918.

An die Herren Bürgermeister.

**Betr. Brenneffelsammlung.**

Das Verbot der Verfütterung von Kesselftengeln wird nicht genügend beachtet. Es wird erneut auf die Strafbarkeit aufmerksam gemacht. Die Kesseln werden vielfach mit dem Gras abgemäht. Sofern das nicht zu umgehen ist, werden die Besitzer ersucht, entweder die Kesseln selbst auszusuchen, wo sie in Horsten gestanden haben, und bei den Sammelstellen abzugeben, (28 Mark pro Doppelzentner, gut getrocknet, oder das Auslesen durch Schulkinder zu gestatten.

Auf jeden Fall müssen die Kesselftengel (mindestens 60 Zentimeter Höhe) der Faserergewinnung erhalten bleiben.

Ich ersuche, vorstehende Bekanntmachung auf ortsübliche Weise zu veröffentlichen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.  
Thon.

M. 1543.

Diez, den 1. August 1918.

**Betr. Benachrichtigung des Bezirkskommandos bei der Arbeitsniederlegung von zurückgestellten Wehrpflichtigen.**

Laut kriegsministerieller Verfügung wird nochmals darauf hingewiesen, daß alle zurückgestellten Wehrpflichtigen die Pflicht haben, sich bei dem zuständigen Bezirkskommando zu melden, sobald sie die Arbeitsstelle verlassen, von welcher sie reklamiert wurden. Ferner haben die Firmen die Namen der oben erwähnten reklamierten Arbeiter, welche die Arbeit niederlegen, sofort mitzuteilen.

Der Königl. Landrat.  
Thon.

**Nichtamtlicher Teil****Nachversteuerung von Mineralwässern usw.**

Die am 1. September 1918 außerhalb eines Geschäftsbetriebes im Besitze von Händlern, Wirten, Konsumvereinen, Casinos, Bogen und ähnlichen Vereinigungen befindlichen Mineralwässer, Limonaden, künstlich bereitete Getränke, konzentrierte Limonaden und Grundstoffe zur Herstellung von konzentrierten Limonaden unterliegen der Nachsteuer, zu deren Entrichtung die betreffenden Besitzer der Erzeugnisse verpflichtet sind, gleich, ob sie die Erzeugnisse selbst verwahren oder durch andere verwahren lassen. Die Anmeldung hat spätestens am 10. September 1918 bei der Bezirkshebestelle schriftlich mit Vordruck zu erfolgen. Befreit sind Vorräte an Mineralwässern bis 20 Liter, Limonaden usw. bis 10 Liter. Die betr. Bestimmungen sind im Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 437 II. und im Reichsanzeiger Nr. 198 vom 22. August veröffentlicht.

Den Herstellern der fraglichen Erzeugnisse wird empfohlen, sich zur Besprechung der für sie wichtigen Vorschriften an Amtsstelle einzufinden.

**Bermischte Nachrichten.**

\* Öffentliche Heiratsämter. Vor kurzem ist in der Provinz Sachsen ein öffentliches Heiratsamt errichtet worden, das sich allerdings nur darauf beschränkt, den Kriegswitwen, die zur Weiterführung des Geschäfts ihres verstorbenen Mannes eine Wiederberechtigung wünschen, und Kriegsbeschädigten eine Heirat zu vermitteln. Es nimmt zu diesem Zwecke Anmeldungen von beiden Seiten entgegen und bringt Personen, die sich als gegenseitig passend erachten, in persönliche Beziehungen. Nach einem Vorschlag in der Deutschen Gemeindeztg. wäre die Errichtung aller meiner Heiratsämter ins Auge zu fassen.